



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 19.04.2025

Aktueller Entwicklungsstand bzgl. Asylunterkünften im Landkreis Oberallgäu

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | In welchen Gemeinden ist das Landratsamt Oberallgäu in Verhandlungen für Asylunterkünfte? | 3 |
| 1.2 | Welche Personenzahl können die möglichen Asylunterkünfte aufnehmen? | 3 |
| 1.3 | Welche Kosten entstehen mit den möglichen Asylunterkünften (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.1 | In welchen Gemeinden hat das Landratsamt Oberallgäu derzeit bereits Verträge für Asylunterkünfte abgeschlossen? | 3 |
| 2.2 | Welche Personenzahl können diese Asylunterkünfte aufnehmen? | 3 |
| 2.3 | Welche Kosten entstehen mit den Asylunterkünften insgesamt (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)? | 3 |
| 3.1 | Wie viele Asylbewerber sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu durch das Landratsamt Oberallgäu untergebracht? | 4 |
| 3.2 | Wie viele anerkannte Asylberechtigte sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu durch das Landratsamt Oberallgäu untergebracht? | 4 |
| 3.3 | Wie viele Kriegsflüchtlinge sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu untergebracht? | 4 |
| 4.1 | Wie viele geduldete Personen sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu untergebracht? | 4 |
| 4.2 | Wie viele ausreisepflichtige Personen sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu untergebracht? | 5 |
| 4.3 | Wie viele Fehlbeleger sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu untergebracht? | 5 |
| 5.1 | Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Asylbewerbern nach dem Königsteiner Schlüssel hat der Landkreis Oberallgäu zum Stichtag 01.04.2025? | 5 |

5.2	Welchen Erfüllungsgrad an anzunehmenden Kriegsflüchtlingen hat der Landkreis Oberallgäu zum Stichtag 01.04.2025?	5
6.1	Wie viele Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind unter den Bewohnern der Asylunterkünfte im Landkreis Oberallgäu?	5
6.2	Wie viele Kinder unter sechs Jahren, welche aktuell in einer Asylunterkunft im Landkreis Oberallgäu untergebracht sind, haben einen Anspruch auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz oder belegen diesen?	5
6.3	Wie viele Kinder und Jugendliche, welche aktuell in einer Asylunterkunft im Landkreis Oberallgäu leben, besuchen eine Primarstufe oder Sekundarstufe I bzw. II?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 30.06.2025

- 1.1 In welchen Gemeinden ist das Landratsamt Oberallgäu in Verhandlungen für Asylunterkünfte?**
- 1.2 Welche Personenzahl können die möglichen Asylunterkünfte aufnehmen?**
- 1.3 Welche Kosten entstehen mit den möglichen Asylunterkünften (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über Mietverhandlungen kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung [BV]) keine Auskunft erteilt werden, da Belange sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter betroffen sind und die Auskunft zu laufenden Verhandlungen die Verhandlungsposition der Unterbringungsverwaltung gegenüber den potenziellen Vertragspartnern schwächen würde. Überdies unterfallen laufende Verhandlungen sowie die Vorbereitung abschließender Entscheidungen dem geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

- 2.1 In welchen Gemeinden hat das Landratsamt Oberallgäu derzeit bereits Verträge für Asylunterkünfte abgeschlossen?**

Das Landratsamt Oberallgäu hat in allen Gemeinden des Landkreises entweder bereits Asylunterkünfte in Betrieb bzw. Mietverträge abgeschlossen. Hierbei wurde die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Hörnergruppe als eine Gemeinde betrachtet. Innerhalb der VG Hörnergruppe befinden sich alle Asylunterkünfte in Fischen als zahlenmäßig größter Gemeinde.

- 2.2 Welche Personenzahl können diese Asylunterkünfte aufnehmen?**

Die dezentralen Unterkünfte des Landkreises Oberallgäu können aktuell bis zu 2457 Personen aufnehmen.

- 2.3 Welche Kosten entstehen mit den Asylunterkünften insgesamt (bitte nach Sicherheit, Betreuung, Reinigung und Sonstiges aufschlüsseln)?**

Laut Landratsamt Oberallgäu betragen die Kosten für die Mieten aller Unterkünfte im Landkreis Oberallgäu im Jahr 2024 7.888.599,12 Euro.

Die Kosten für den Sicherheitsdienst in allen Unterkünften haben sich im Jahr 2024 auf 4.415.238,53 Euro belaufen.

Eine weiter gehende Aufschlüsselung der Kosten ist nach Mitteilung des Landratsamts Oberallgäu auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich.

3.1 Wie viele Asylbewerber sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu durch das Landratsamt Oberallgäu untergebracht?

In den Unterkünften des Landratsamts Oberallgäu sind aktuell 1018 Asylbewerber untergebracht (Stand: 07.05.2025). Eine Differenzierung nach den einzelnen Gemeinden liegt dem Landratsamt Oberallgäu nicht vor. Eine diesbezügliche Differenzierung würde eine aufwendige händische Auswertung erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

3.2 Wie viele anerkannte Asylberechtigte sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu durch das Landratsamt Oberallgäu untergebracht?

In den Unterkünften des Landratsamts Oberallgäu befinden sich laut integriertem Migrantenverwaltungssystem (iMVS) aktuell (Stand: 31.05.2025) rund zehn Personen, die eine Anerkennung erhalten haben.

Eine Differenzierung nach den einzelnen Gemeinden sieht iMVS nicht vor. Eine diesbezügliche Differenzierung würde eine aufwendige händische Auswertung erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

3.3 Wie viele Kriegsflüchtlinge sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu untergebracht?

In den Asylunterkünften im Landkreis Oberallgäu sind laut iMVS aktuell (Stand: 31.05.2025) rund 650 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine untergebracht.

Eine automatisierte Filterung nach Gemeinden sieht iMVS nicht vor. Eine diesbezügliche Differenzierung würde eine aufwendige händische Auswertung erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

4.1 Wie viele geduldete Personen sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu untergebracht?

Im Landkreis Oberallgäu sind laut iMVS aktuell (Stand: 31.05.2025) rund 100 Personen mit Duldung in Asylunterkünften untergebracht.

Eine automatisierte Filterung nach Gemeinden sieht iMVS nicht vor. Eine diesbezügliche Differenzierung würde eine aufwendige händische Auswertung erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

4.2 Wie viele ausreisepflichtige Personen sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu untergebracht?

Derzeit sind laut iMVS aktuell (Stand: 31.05.2025) rund 30 ausreisepflichtige Personen in den Asylunterkünften untergebracht.

Eine automatisierte Filterung nach Gemeinden sieht das iMVS nicht vor. Eine diesbezügliche Differenzierung würde eine aufwendige händische Auswertung erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

4.3 Wie viele Fehlbeleger sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu untergebracht?

Im Landkreis Oberallgäu sind in den Asylunterkünften laut iMVS aktuell (Stand: 31.05.2025) rund 900 Personen als sog. Fehlbeleger untergebracht.

Eine automatisierte Filterung nach Gemeinden sieht iMVS nicht vor. Eine diesbezügliche Differenzierung würde eine aufwendige händische Auswertung erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

5.1 Welchen Erfüllungsgrad an aufzunehmenden Asylbewerbern nach dem Königsteiner Schlüssel hat der Landkreis Oberallgäu zum Stichtag 01.04.2025?

Der sogenannte „Königsteiner Schlüssel“ betrifft die bundesweite Verteilung von Asylbewerbern auf die Bundesländer und findet keine Anwendung auf die Verteilung innerhalb der Länder.

5.2 Welchen Erfüllungsgrad an anzunehmenden Kriegsflüchtlingen hat der Landkreis Oberallgäu zum Stichtag 01.04.2025?

Die Erfüllungsquote des Landkreises Oberallgäu nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) betrug zum 31.03.2025 bezüglich ukrainischen Kriegsflüchtlingen 79,53 Prozent.

6.1 Wie viele Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind unter den Bewohnern der Asylunterkünfte im Landkreis Oberallgäu?

In den Asylunterkünften des Landkreises Oberallgäu sind mit Stand 31.03.2025 laut iMVS 752 Personen unter 18 Jahren untergebracht.

6.2 Wie viele Kinder unter sechs Jahren, welche aktuell in einer Asylunterkunft im Landkreis Oberallgäu untergebracht sind, haben einen Anspruch auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz oder belegen diesen?

Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Der Freistaat Bayern refinanziert die Kommunen lediglich im Rahmen der gesetzlichen

kindbezogenen Förderung. Die Förderung wird, ungeachtet von der Staatsangehörigkeit, unterschiedslos für alle Kinder gewährt, die in förderfähigen Einrichtungen betreut werden. Die Nationalität und der aufenthaltsrechtliche Status der Kinder werden dabei nicht erfasst.

Ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung und entsteht mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern. Maßgeblich dafür ist eine Prognose, ob sich das Kind voraussichtlich längerfristig im Freistaat aufhalten wird.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts begründen minderjährige Ausländerinnen und Ausländer jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 1 Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA). Im Falle der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, wenn die Geflüchteten nach der Wohnzeit in den Aufnahmeeinrichtungen in die Gemeinschaftsunterkünfte verteilt werden.

Im Landkreis Oberallgäu sind in den Asylunterkünften laut iMVS aktuell (Stand: 31.05.2025) rund 250 Personen im Alter zwischen einem und sechs Jahren untergebracht.

Daten, wie viele Kinder unter sechs Jahren, welche in einer Asylunterkunft untergebracht sind, eine Kindertageseinrichtung besuchen, liegen der Staatsregierung leider nicht vor.

6.3 Wie viele Kinder und Jugendliche, welche aktuell in einer Asylunterkunft im Landkreis Oberallgäu leben, besuchen eine Primarstufe oder Sekundarstufe I bzw. II?

Die Art der Unterkunft von Schülerinnen und Schülern ist kein Bestandteil der Amtlichen Schulstatistik. Demnach liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor.

Auf eine Abfrage bei den Schulen wurde wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands für die Schulen verzichtet. Diese müssten die Schülerunterlagen einzeln händisch auswerten, um feststellen zu können, wo die Schülerinnen und Schüler ihrer Schulen jeweils wohnhaft sind. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gilt: „Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzt,
3. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst die Voraus-

setzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“

Die Schulpflicht im Freistaat Bayern beginnt für Kinder des entsprechenden Alters (vgl. Art. 37 BayEUG) ausweislich der o. g. Bestimmung mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat oder alternativ gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayEUG spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

Alle Schülerinnen und Schüler im Freistaat werden – unabhängig von ihrer Herkunft – mit passenden Unterrichtsangeboten in Regelschulen, d. h. den im Freistaat Bayern regelmäßig vorgesehenen Schulen (vgl. Art. 6 BayEUG zur Gliederung des Schulwesens), bestmöglich gefördert und unterstützt. Die Aufnahme an den jeweiligen Schulen der jeweiligen Schularten erfolgt nach Maßgabe des Art. 44 BayEUG und den einschlägigen Schulordnungen und daher einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler im Freistaat.

Die Regelung in Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG gilt gleichermaßen für Schulpflichtige, die in Bayern geboren und aufgewachsen sind, wie für nach Bayern zugezogene. Diese Regelung sieht vor, dass Schulpflichtige, die dem Unterricht in Regelklassen wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zugewiesen werden können. Diese besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen sind selbstverständlich Teil einer Regelschule und die Schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler dieser Schulen mit allen Rechten und Pflichten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.